

## **Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Darmstadt vom 20. Juni 2013, zuletzt geändert am 23. Oktober 2017**

Gemäß § 42 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des HHG und anderer Vorschriften vom 26. Juni 2012 (GVBl. I. S. 227) gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Darmstadt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder am 20. Juni 2013 die nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Grundlagen, Zusammensetzung und Vertretung**

(1) Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und der Grundordnung der Hochschule Darmstadt in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrates sind insbesondere in § 42 HHG geregelt.

(2) Der Hochschulrat besteht gemäß § 42 Abs. 6 HHG aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) bestellt werden. Gemäß Ziffer 3.2 der Grundordnung der Hochschule Darmstadt gehört dem Hochschulrat ein Vertreter des Senatsvorstandes der Hochschule Darmstadt mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Darmstadt und die Vertreterin oder der Vertreter des HMWK nach § 42 Abs. 6 Satz 2 HHG nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten eines Präsidiumsmitglieds können eine Ausnahme von der Teilnahme begründen.

(3) Der Hochschulrat wählt in geheimer Wahl eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und ein weiteres seiner Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats. Für die Wahl bedarf es mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Amtszeiten beginnen in der Regel am Tag nach der Wahl und enden spätestens mit dem Ablauf des Beststellungszeitraums zum Mitglied des Hochschulrats gemäß § 42 Abs. 7 Satz 1 HHG.

(4) Endet die Amtszeit der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, ist unverzüglich neu zu wählen. In diesem Fall erstreckt sich die Amtszeit der oder des neu Gewählten nach der restlichen Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers.

(5) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und in der Öffentlichkeit.

## **§ 2 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Hochschulrats hergestellt werden. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet soweit dies die Angelegenheit erfordert oder die Geheimhaltung vereinbart wird; diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ende ihrer Amtszeit. Der Hochschulrat beschließt, ob und welche Informationen an die Öffentlichkeit und die Medien gegeben werden.

(3) Der Hochschulrat tagt mindestens einmal im Semester. Die Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zwölf Werktage vor dem Sitzungstermin abgesandt worden ist. Die Einladung erfolgt in organisatorischer Hinsicht über das Präsidialbüro der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügt auch die Übermittlung per E-Mail oder per Fax.

(4) Der Hochschulrat muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes oder mehrerer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesen Fällen verkürzt sich die Einladungsfrist nach Abs. 3 auf sieben Werktage.

(5) In eilbedürftigen Fällen kann der Hochschulrat auch formlos nur unter Angabe der Tagesordnung sowie des Dringlichkeitsgrundes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern mindestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin bekannt gemacht werden.

## **§ 3 Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende ist für den Entwurf der Tagesordnung zuständig. Dabei wird sie/er vom Präsidium unterstützt. Tagesordnungspunkte können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats, den Mitgliedern des Präsidiums, der Vertreterin oder dem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der Vertreterin oder dem Vertreter des Senatsvorstands vorgeschlagen werden. Tagesordnungspunkte, die der oder dem Vorsitzenden mindestens sechzehn Werktage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden oder im Präsidialbüro eingehen sind aufzunehmen.

(2) Zu Beginn einer Sitzung ist über die Tagesordnung sowie über die Genehmigung bzw. mögliche Widersprüche gegen das Protokoll der vorherigen Sitzung zu beschließen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit (mehr als die Hälfte) seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. In Ausnahmefällen kann die Teilnahme über audiovisuelle Wege erfolgen. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung zwecks Information und Beratung durchgeführt werden, notwendige Beschlüsse können nachgelagert im Umlaufverfahren gefasst werden. Anderenfalls ist die Sitzung aufzuheben und nach Rücksprache mit möglichst allen Mitgliedern ein neuer Termin festzusetzen.

## **§ 5 Beratung und Beschlussfassung**

(1) Alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer nach § 1 Abs. 2 können zu den Beratungsgegenständen der Tagesordnung Anträge stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. auf Ende der Debatte, Beschränkung der Redezeit oder Sitzungsunterbrechung) sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrages zu behandeln und können von jeder Sitzungsteilnehmerin oder jedem Sitzungsteilnehmer (§ 1 Abs. 2) gestellt werden. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Soweit nichts anderes durch Gesetz, Grundordnung oder diese Geschäftsordnung bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel in nicht geheimer Form. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Hochschulrats wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse des Hochschulrats auch im schriftlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden (Umlaufverfahren); die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen betragen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die Stimmabgabe per E-Mail und per Fax.

## **§ 6 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird ein Protokoll angefertigt, in dem der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates und an die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer (§ 1 Abs. 2) zu verschicken.

(2) Die Protokollführung obliegt der vom Präsidium mit Zustimmung des Hochschulrats mit dieser Aufgabe betrauten Person. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden – und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch von einem stimmberechtigten Mitglied eingelegt wird. Widersprüche werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.

### **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird auf der Internetseite (Homepage) der Hochschule Darmstadt in den Amtlichen Mitteilungen/Kategorie Hochschulrecht bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20. Juni 2013

Hochschulrat der Hochschule Darmstadt

gez. Sabine Süß  
stellvertretende Vorsitzende

---

- § 1 Abs. 2 S.1 geändert am 24.04.2015  
- § 4 S. 4 und S. 5 (neu) geändert am 23.10.2017